



Statuten des Pfarreirates

1 Aufgabenstellung

- 1.1 Der Pfarreirat der St. Fidelis Pfarrei in Landquart ist ein Organ zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft. Er wirkt initiativ und partnerschaftlich an der Verwirklichung der Pfarreaufgaben mit.
- 1.2 Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu fördern, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten, sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.
- 1.3 Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers¹ verbindlich.
- 1.4 Pfarreiräte sollen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.

2 Kompetenzen

- 2.1 Der Pfarreirat bereitet durch seine Empfehlungen die Entscheidungen des Pfarrers vor. Empfehlungen des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich. Kann der Pfarrer einem Beschluss des Pfarreirates nicht folgen, muss er seine Ablehnung begründen.
- 2.2 Können sich Pfarrer und Pfarreirat nicht einigen, steht dem Pfarreirat das Recht zu, den Dekan oder den Generalvikar als Vermittlungsinstanz anzurufen. Treten Konflikte auf, ist rechtzeitig an die Konsultation erfahrener Berater zu denken.
- 2.3 Der Pfarreirat kann Anträge oder Empfehlungen an den Kirchgemeindevorstand richten.

3 Zusammensetzung

- 3.1 Der Pfarreirat zählt 10-15 Mitglieder. Er setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen sowie aus gewählten und delegierten Mitgliedern zusammen.
- 3.2 Präsident und Mitglied von Amtes wegen ist der Pfarrer. Er ist für die Bildung des Pfarreirates verantwortlich. Mitglieder von Amtes wegen sind ebenso der Vikar, der Diakon, die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter, der Migrantenseelsorger, die Pastoralassistentin und der Pastoralassistent. Religionslehrpersonen sollen angemessen vertreten sein.
- 3.3 Delegierte Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Gruppierungen oder Vereine.
- 3.4 Die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder soll den verschiedenen Interessensgruppen der Pfarrei sowie den örtlichen Verhältnissen gerecht werden.

¹ Der Begriff „Pfarrer“ steht hier auch für die Funktion der Pfarreileitung.

4 Gewinnung von Mitgliedern und Wahlen

- 4.1 Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden vom Pfarrer oder von ihm dazu beauftragten Personen für die Wahl angefragt. Jede und jeder, der will, darf sich zur Wahl stellen.
- 4.2 Die Wahl des Pfarreirates erfolgt anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung und hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen.
- 4.3 Die Wahl wird von dem/der Präsident/in der Kirchgemeinde geleitet.
- 4.4 Es werden Mitglieder gewählt, die nicht bereits als Delegierte oder von Amtes wegen Einsitz nehmen.
- 4.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind unabhängig der Nationalität alle Pfarreimitglieder, welche seit mindestens 3 Monaten auf dem Gebiet der Pfarrei wohnen und das 16. Lebensjahr erfüllt haben.
- 4.6 Es wird offen abgestimmt, ausser die Versammlung verlangt eine geheime Wahl. Bei der Wahl gilt das einfache Mehr. Sind Kandidaten- und Sitzzahl gleich, kann in Globo gewählt werden.

5 Beauftragung

- 5.1 Der Pfarrer erteilt nach erfolgter Wahl den einzelnen Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies kann in einer liturgischen Feier geschehen.

6 Amtsdauer

- 6.1 Die Amtsdauer des Pfarreirates beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September. Die Amtszeitbeschränkung beträgt 3 Amtsperioden.
- 6.2 Beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode findet eine Nachwahl an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt.

7 Organisation

- 7.1 Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor. Er kann die Leitung des Pfarreirates für eine Amtsperiode einem vom Rat gewählten Mitglied übergeben. Im Übrigen konstituiert der Rat sich selbst.
- 7.2 Der/Die Vorsitzende bereitet mit dem Ausschuss die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.
- 7.3 Von jeder Sitzung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

8 Statutenänderung

- 8.1 Die einfache Mehrheit der Pfarreiratsmitglieder kann eine Änderung der Statuten beschliessen. Diese bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar für Graubünden.

9 Zusammenkünfte

- 9.1 Damit der Pfarreirat seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind mindestens drei Sitzungen im Jahr notwendig.

10 Arbeitsgruppen

- 10.1 Je nach Bedarf werden Arbeitsgruppen gebildet, die für einzelne Bereiche des Pfarreilebens zuständig sind (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Kranken- und Altersbetreuung, Erwachsenenbildung, Liturgie, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit).
- 10.2 Für befristete Projekte können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 10.3 Zur Mitarbeit in Bereichen oder Gruppen können auch Personen eingeladen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.
- 10.4 Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.

11 Spiritualität

- 11.1 Der Pfarreirat beginnt seine Sitzungen mit einem spirituellen Impuls.
- 11.2 Zur Förderung der Gemeinschaft und des Glaubens wird alle zwei Jahre ein Impulstag (Ausflug, Besinnungstag, Wochenende) angestrebt.
- 11.3 Im Sinne einer kontinuierlichen Schulung sollen eigene Besinnungstage und die entsprechenden Angebote des Kantonalen Seelsorgerates genutzt werden.

12 Kommunikation

- 12.1 Der Pfarreirat handelt im Dienst der Pfarrei und berichtet im Einvernehmen mit dem Pfarrer über seine Arbeit und Projekte in geeigneter Form.

13 Finanzen – Anerkennung

- 13.1 Die Mitglieder des Pfarreirates arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen in Ausübung der Aufgaben entstehenden Spesen werden vergütet. Mitglieder von Amtes wegen regeln ihre Arbeit mit dem/der Vorgesetzten, falls dies nicht im Pflichtenheft festgehalten ist.
- 13.2 Die jährlichen Aufwendungen sind zu budgetieren und dem Kirchgemeindevorstand zuhanden des Voranschlages der Kirchgemeinde einzureichen.
- 13.3 Den Mitgliedern steht neben einer geeigneten fachlichen und persönlichen Weiterbildung auch ein geselliger Anlass (z. B. Jahresessen, Ausflug) zu.

14 Pfarrvakanz

- 14.1 Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat unter dem Vorsitz des Pfarradministrators weiter.
- 14.2 Der neue Pfarrer wird den Pfarreirat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen.
- 14.3 Der neue Pfarrer kann den bestehenden Rat neu konstituieren oder einen neuen bilden.

15 Inkraftsetzung

- 15.1 Diese Statuten ersetzen die Statuten des Pfarreirates der Pfarrei Igis-Landquart/Herrschaft von 2001.
- 15.2 Die Statuten werden dem Pfarreirat zur Genehmigung vorgelegt und treten nach Annahme durch den Pfarrer und Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft.

Landquart, 20.08.2018

Chur, 25. Juli 2018

Gregor Zyznowski

Andreas M. Fuchs

Der Pfarrer:
Gregor Zyznowski

Generalvikar für Graubünden:
Andreas Markus Fuchs

